

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528, 529), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (SFeiertG LSA)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für den Heiligabend ab 14 Uhr.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder in anderer Weise dem Wesen der Sonn- und Feiertage sowie des Heiligabends widersprechen, sind verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Arbeiten und Handlungen, die den nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Beschäftigungen entsprechen oder nach Bundes- oder Landesrecht an Sonn- und Feiertagen allgemein oder im Einzelfall zulässig sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Totensonntag“ ein Komma und die Wörter „Heiligabend ab 14 Uhr, soweit dieser auf einen Sonntag fällt“ eingefügt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Schutz des Gottesdienstes und religiöser Veranstaltungen

An Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Zeiten des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, unmittelbar störend zu wirken. Zeit und Ort des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen sind durch die Kirchengemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Diese Regelung gilt für den Heiligabend, den Gründonnerstag sowie den Buß- und Bettag entsprechend.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erhöhter Schutz

(1) Unter erhöhtem Schutz stehen

1. der Karfreitag ganztägig
2. der Volkstrauertag ab 5 Uhr
3. der Totensonntag ab 5 Uhr und
4. der Heiligabend ab 14 Uhr.

(2) An Karfreitag ganztägig und an Heiligabend ab 14 Uhr sind alle Veranstaltungen untersagt, die dem stillen Charakter des Tages nicht entsprechen. Dazu zählen insbesondere öffentliche Tanzveranstaltungen und öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art.

(3) An Volkstrauertag und an Totensonntag jeweils ab 5 Uhr sind alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt, die dem stillen Charakter des Tages nicht entsprechen. Insbesondere sind untersagt:

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen,
2. öffentliche Sportveranstaltungen gewerblicher Art,

3. öffentliche Sportveranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Musikbeschallung jeder Art oder mit Festveranstaltungen verbunden sind.

Veranstaltungen, die der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den stillen Charakter des Tages Rücksicht nehmen, sind erlaubt. Dazu zählen auch Ausstellungen nicht gewerblicher Art, die weder durch ein Beiprogramm noch auf andere Weise den stillen Charakter des Tages beeinträchtigen. Abweichend von Satz 1 sind ab 17 Uhr öffentliche Veranstaltungen nicht gewerblicher Art in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn sie auf den stillen Charakter des Tages Rücksicht nehmen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufgaben nach § 7 sind die Gemeinden zuständig.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„1. über die kreisangehörigen Gemeinden:

die Landkreise, das Landesverwaltungsamt und das für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständige Ministerium.

2. über die Landkreise und Kreisfreien Städte:

das Landesverwaltungsamt und das für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständige Ministerium

3. über das Landesverwaltungsamt:

das für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständige Ministerium.“

6. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „die Ladenöffnungszeiten“ durch die Wörter „das Wirtschafts- und Gewerbebereich“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Öffnung an weiteren Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn
 1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Ladenöffnung rechtfertigt oder
 2. in den gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

- (2) Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, die Öffnung der

Verkaufsstellen darf lediglich eine Nebenwirkung dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

- (3) Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Öffnung in besonderen Notlagen

Das Landesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des für das Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums in besonderen Notlagen, wie zum Beispiel im Falle von Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen, Kriegen oder bei vergleichbaren Notlagen erlauben, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und spätestens mit Wegfall des öffentlichen Interesses zu widerrufen. Die Geltungsdauer von erteilten Erlaubnissen darf mit Zustimmung des für das Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums verlängert werden. Satz 2 gilt im Falle der Verlängerung von Erlaubnissen entsprechend.“

4. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Begründung

A. Allgemeiner Teil: Ziel des Änderungsgesetzes

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528, 529) und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31).

Der Entwurf ist ein weiterer Schritt zur Fortentwicklung des Sonn- und Feiertagsrechts in Sachsen-Anhalt. Dabei wird der Kern des Sonn- und Feiertagsschutzes, wie er in dem 1992 verabschiedeten Gesetz über die Sonn- und Feiertage seinen Niederschlag gefunden hat, nicht angetastet. Der Schutz stiller Feiertage wird in Sachsen-Anhalt weiterhin gewährleistet. Das sogenannte „Tanzverbot“ bleibt in Kraft. Die Einschränkungen sollen jedoch zeitlich deutlich und auf das notwendige Maß zum Schutz stiller Tage reduziert werden.

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt wird im Hinblick auf die rechtssichere Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in §§ 7 und 8 LÖffZeitG LSA novelliert. Hierbei wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA ein neuer Sachgrund für die Zulässigkeit von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen geschaffen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung von § 6 Abs. 3 LÖffZeitG LSA und die Aufhebung von § 14 LÖffZeitG LSA.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist als Mantelgesetz mit drei Artikeln gestaltet. Artikel 1 enthält die Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, Artikel 2 die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Entwurf berücksichtigt, dass der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt ist. Zum einen hat der Schutz der Sonn- und Feiertage Verfassungsrang (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV; Art. 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – VerLSA – i.V.m. Art. 139 WRV). Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Zum anderen hat sich das Land auch gegenüber den Kirchen staatsvertraglich zum Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage verpflichtet.

Der Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage schließt an das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 20. November 2003 (GVBl. LSA S. 328) an: Dieses hatte zum einen - erstmals in Deutschland - eine Regelung über Märkte und sonstige Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen geschaffen (§ 9 FeiertG LSA) und zum anderen damit begonnen, formale Ungereimtheiten des Gesetzestextes im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung zu bereinigen (Neufassung der Zuständigkeitsvorschrift des § 7 FeiertG LSA).

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt einen doppelten Zweck. Inhaltlich sieht er einige Änderungen vor, die dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen sollen. Formal setzt er die Überarbeitung des Gesetzes im Hinblick auf das Rechtsvereinfachungsgebot fort: Weitere Vorschriften des Gesetzes werden klarer gefasst; rechtssystematische Ungereimtheiten werden beseitigt.

Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen ist vor allem die Neufassung des § 5 FeiertG LSA über den „erhöhten Schutz“, einer zentralen Vorschrift des Gesetzes. Insbesondere Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag sind geprägt durch eine Atmosphäre von Ernst, stillem Gedenken und Trauer. Ziel der Änderungen ist es, die Akzeptanz dieser wichtigen Regelung zu erhöhen und damit ihre Durchsetzbarkeit zu erleichtern.

Der erhöhte Schutz des § 5 FeiertG LSA wird in dreierlei Hinsicht zurückgenommen:

- Der „stille Buß- und Betttag“ wird aufgegeben. Die Beibehaltung des erhöhten Schutzes an diesem Tag war der Versuch gewesen, die Wirkung der Aufhebung dieses Tages als eines Feiertages (1994 als Voraussetzung für die Einführung der Pflegeversicherung) abzumildern. Dieser Versuch ist gescheitert; der Buß- und Betttag ist ein gewöhnlicher Werktag geworden. Es ist den Bürgern nicht mehr verständlich zu machen, dass zwar Industrieproduktion möglich, Verkaufsstellen geöffnet haben und der Lärm von Bauarbeiten gestattet ist, dagegen – beispielsweise – öffentliche Sportveranstaltungen untersagt sein sollen.
- Am Volkstrauertag und am Totensonntag endet der erhöhte Schutz künftig teilweise bereits um 17 Uhr. Dem stillen Charakter des Tages wird tagsüber Rechnung getragen, d.h. während des Zeitraums, innerhalb dessen die Veranstaltungen zum Gedenken der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in aller Welt stattfinden bzw. die Menschen ihre verstorbenen Angehörigen und Freunde auf den Friedhöfen besuchen. Mit dem teilweisen Wegfall des Schutzes in den Abendstunden – wie in mehreren Landesgesetzen - wird dem Interesse an einer individuellen, uneingeschränkten Freizeitgestaltung in vertretbarem Umfang stärker Rechnung getragen.

Andererseits wird der erhöhte Schutz auch verstärkt. Der bisher um 16 Uhr beginnende erhöhte Schutz am Heiligabend wird auf 14 Uhr vorverlegt und damit an die spezialgesetzlichen Regelungen (§ 3 Satz 3 LöffZeitG LSA, § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG) angeglichen.

Neben der Neufassung des § 5 FeiertG LSA ist vor allem die Einbeziehung des Heiligabend (der bisher lediglich unter erhöhtem Schutz gem. § 5 FeiertG LSA steht) in den Schutz der allgemeinen Arbeitsruhe gemäß § 3 FeiertG LSA von Bedeutung. Den Nachmittag und den Abend vor dem ersten Weihnachtsfeiertag verbringen und feiern die Angehörigen einer Familie (der christlichen wie der nichtchristlichen Bevölkerung) entsprechend langjähriger kultureller Tradition überwiegend gemeinsam. Einer werktäglichen Arbeit wird am 24. Dezember nach 14 Uhr grundsätzlich nicht mehr nachgegangen. Demgegenüber ist nach geltendem Recht während dieses Zeitraums die Industrieproduktion ebenso uneingeschränkt möglich wie die gewerbliche bzw. geschäftsmäßige Tätigkeit im Dienstleistungsbereich (durch Rechtsanwälte, Banken, Versicherungen usw.), obwohl Verkaufsstellen nach dem LöffZeitG LSA (bzw. früher nach dem Gesetz über den Ladenschluss) seit jeher schließen müssen. Dieser Widerspruch wird beseitigt. Dem Heiligabend wird ab 14 Uhr rechtlich derjenige Status zugewiesen, den er faktisch längst hat: den eines Tages allgemeiner Arbeitsruhe. Dies ist ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit, unterstreicht die Rechte der Arbeitnehmer und stärkt die kulturellen und religiösen Traditionen.

Die Anwendungsbereiche und deren inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen der §§ 7 und 8 LöffZeitG LSA werden novelliert. Der unbestimmte Rechtsbegriff „besonderer Anlass“ wird konkretisiert. Der Anwendungsbereich des § 8 LöffZeitG LSA (Öffnung in besonderen Notlagen) wird präzisiert und eine Abgrenzung zum öffentlichen Interesse im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA vorgenommen. Ferner erfolgt eine redaktionelle Änderung von § 6 Abs. 3 LöffZeitG LSA und die Aufhebung von § 14 LöffZeitG LSA.

In formeller Hinsicht wird durch rechtssystematische Bereinigungen und Änderungen des Normgefüges einzelner Regelungen die Rechtsanwendung erleichtert und somit ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung geleistet. So wird u. a. anstelle der bisherigen unzureichenden und wenig konkreten Aufzählung einzelner Ausnahmen vom Verbot aller öffentlich bemerkbaren Arbeiten und Handlungen an Sonn- und Feiertagen nun in § 3 Abs. 2 Satz 3 FeiertG LSA ein Verweis auf diejenigen Arbeiten und Handlungen vorgenommen, die in dem präzisen und umfangreichen Katalog nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) aufgeführt sind. Dies entspricht moderner Regelungstechnik im Sinne einer konsequenten Rechtsvereinfachung: Vergleichbare Sachverhalte sollten im Rechtssystem möglichst nur an einer Stelle – exempla-

risch - geregelt werden, um unnötige Doppelungen oder gar sich aus Abweichungen ergebende Zweifelsfragen zu vermeiden. Wie schon bei der Regelung zum Heiligabend leistet Sachsen-Anhalt auch an dieser Stelle einen Beitrag zur Fortentwicklung des Sonn- und Feiertagsrechts.

Weitere Veränderungen im Aufbau der Norm finden sich in § 4 und § 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Sonn- und Feiertage)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird in zweifacher Weise geändert.

Zum einen wird die Gesetzesbezeichnung um die Worte „des Landes Sachsen-Anhalt“ ergänzt. Diese Änderung bezweckt eine klare Abgrenzung zu den Sonn- und Feiertagsgesetzen anderer Bundesländer sowie eine einfachere Zitierung. Fast alle Landesgesetze in Sachsen-Anhalt enthalten bereits heute einen derartigen Zusatz. Dies ist sachgerecht, da angesichts ständig wachsender rechtlicher und gesellschaftlicher Verflechtungen auch Landesgesetze nicht nur von regionalem, sondern von bundesweitem Interesse sind und daher auch bundesweit zitiert werden. Das gilt gerade für Regelungen zu den Feiertagen, die auch für Ansiedlungen der überregionalen Wirtschaft von Bedeutung sein können.

Zum anderen wird die Abkürzung in „SFeiertG LSA“ geändert. Die bisherige Abkürzung „FeiertG LSA“ ist wegen ihrer Reduzierung auf Feiertage unvollständig. Sie ist ebenso fehlerhaft wie die vielfach verwendete Formulierung „Feiertagsrecht“ für das gesamte Rechtsgebiet. Denn Sonntage einerseits und Feiertage andererseits sind zwei klar voneinander unterschiedene Rechtsbegriffe. Das Gesetz regelt keineswegs nur die Festlegung der gesetzlichen Feiertage (§ 2), sondern vor allem auch die an Sonn- und Feiertagen gleichermaßen geltenden Beschränkungen (insbesondere § 3).

Zu Nummer 2 (§ 3 Allgemeine Arbeitsruhe)

Allgemeines

Mit der Änderung des § 3 wird der „Grundschutz“ der allgemeinen Arbeitsruhe über die Sonn- und Feiertage hinaus auf den Heiligabend ab 14 Uhr erweitert. Die Änderung des Absatzes 2 dient der Rechtsvereinfachung. Die Norm wird in ihrer neuen Struktur klarer und einfacher.

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Bisher werden der Nachmittag und der Abend des Heiligabends von § 3 nicht erfasst. Damit ist - rein rechtlich betrachtet - die Industrieproduktion während dieses Zeitraums ebenso uneingeschränkt möglich wie die gewerbliche bzw. geschäftsmäßige Tätigkeit im Dienstleistungsbereich (durch Rechtsanwälte, Banken, Versicherungen usw.). Diese (Nicht-)Regelung führt zu Widersprüchen und Ungereimtheiten:

- Zum einen steht das geschriebene Recht im Widerspruch zur Rechtswirklichkeit. Ein Bedürfnis für die Zulässigkeit derartiger Arbeiten ist nicht ersichtlich. Denn die ursprünglich allein kirchlich-religiösen Traditionen des Heiligabends haben sich - jedenfalls im deutschsprachigen Kulturkreis - zu kulturellen Traditionen fortentwickelt. Den Nachmittag und den Abend vor dem ersten Weihnachtsfeiertag verbringen und feiern die Angehörigen einer Familie (der christlichen ebenso wie der nichtchristlichen Bevölkerung) überwiegend gemeinsam. Einer werktäglichen Arbeit wird am 24. Dezember nach 14 Uhr grundsätzlich nicht mehr nachgegangen: Anwaltsbüros und Banken haben ebenso selbstverständlich geschlossen wie Verkaufsstellen und Industriebetriebe.
- Zum zweiten besteht ein Widerspruch zu § 5 (bisher § 5 Buchst. e, künftig § 5 Abs. 2). Schon der Begriff des „erhöhten Schutzes“ zeigt, dass diese Vorschrift auf dem „Grundschutz“ des § 3 aufbaut. Es ist nicht nachvollziehbar, dass am Heiligabend zwar Unterhaltungsveranstaltungen (zu Recht) untersagt, gewöhnliche gewerbliche Tätigkeiten dagegen erlaubt sind.
- Zum dritten schließlich steht die Vorschrift im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts im weiteren Sinne. Dies ist bedenklich, denn die Gesamtrechtsordnung muss eine in sich widerspruchsfreie Einheit darstellen. So sind Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsrechts schon seit Jahrzehnten am

Heiligabend ab dem Nachmittag geschlossen zu halten (§ 3 Satz 3 LöffZeitG LSA). Besonders deutlich zeigt § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG, dass der Bundes(steuern)gesetzgeber die am 24. Dezember nach 14 Uhr (sowie am 25. und 26. Dezember) zu leistende Arbeit als absolute Ausnahme ansieht. Denn Zuschläge, die neben dem Grundlohn gezahlt werden, bleiben bis zur Höhe von 150 v. H. des Grundlohns steuerfrei, während die Vom-Hundert-Sätze für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit deutlich darunter liegen. Nach § 18 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes schließlich dürfen Jugendliche am 24. Dezember nach 14 Uhr sogar überhaupt nicht beschäftigt werden.

Nach alledem ist es nur folgerichtig, dem Heiligabend ab 14 Uhr auch rechtlich denjenigen Status zuzuweisen, den er faktisch längst hat: den eines Tages allgemeiner Arbeitsruhe. Dies ist ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit, unterstreicht die Rechte der Arbeitnehmer, stärkt die kulturellen und religiösen Traditionen und löst die gesetzessystematischen Widersprüche. Eine vergleichbare Regelung gibt es bisher in keinem anderen Sonn- und Feiertagsgesetz. Insoweit leistet Sachsen-Anhalt einen Beitrag zur weiteren Fortentwicklung und Systematisierung des Sonn- und Feiertagsrechts.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)

§ 3 Abs. 2 ist (in Verbindung mit Abs. 1) eine zentrale Vorschrift des Gesetzes. Sie regelt in Form einer Generalklausel, welche Arbeiten und Handlungen an Sonn- und Feiertagen untersagt sind, und in Form eines Ausnahmekatalogs, welche Arbeiten und Handlungen erlaubt sind.

Mit der Aufnahme des Heiligabends ab 14 Uhr in § 3 Abs. 1 wird dieser neben den Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen (§ 2) zu einer dritten Kategorie der unter den „Grundschutz“ der allgemeinen Arbeitsruhe fallenden Tage. Er wird damit weder zum Sonntag (wenn er nicht gerade auf einen Sonntag fällt) noch zum staatlich anerkannten Feiertag. Gleichwohl werden die Regeln dieser Tage ab 14 Uhr auf ihn übertragen. Diese tageszeitliche Beschränkung des Absatzes 1 gilt aufgrund des systematischen Zusammenhangs der Absätze 1 und 2 selbstverständlich auch für Absatz 2 Satz 1.

Von dieser Erweiterung des Regelungsstatbestandes auf den Heiligabend abgesehen, ändert sich inhaltlich durch den vorliegenden Entwurf nichts. Redaktionell hingegen wird die Vorschrift grundlegend umgestaltet.

Die bisherige Fassung entspricht (ebenso wie die Parallelvorschriften in mehreren anderen Landesgesetzen) nicht mehr den Standards moderner Gesetzgebungstechnik. Einerseits ist sie unnötig umfangreich (in Nr. 3 enthält sie eine sehr breite Darlegung verschiedener Typen von Verkehrsbetrieben), andererseits unzureichend: Wichtige Bereiche wie z. B. Dienste in Krankenhäusern zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen sowie Einsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind nicht erwähnt, einzelne Handlungen wie „Verhütung eines Notstandes“ zu wenig konkret.

Um die Regelung den heutigen Bedürfnissen anzupassen, wird deshalb der Ausnahmekatalog des § 3 Abs. 2 gestrichen und stattdessen der umfassende Ausnahmekatalog des § 10 ArbZG in Bezug genommen.

Die unmittelbare Bedeutung des § 10 ArbZG liegt in der Ergänzung des § 9 ArbZG. Danach ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten; § 10 regelt die Ausnahmen. Diese 1994 völlig neu konzipierte Vorschrift stellt eine Aufzählung aller Tätigkeiten dar, auf die - entsprechend dem heutigen Stand der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung - auch an Sonn- und Feiertagen nicht verzichtet werden kann (Beispiel in Nummer 14: Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen).

§ 10 Abs. 1 ArbZG enthält einen sehr umfangreichen Katalog von 16 Ausnahmetatbeständen, in denen jeweils mehrere Einzeltatbestände enthalten sind. Die Vielzahl der Regelungen lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Notfälle, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz der Gesundheit, Verkehr und Versorgung, Presse und Rundfunk, Kultur / Unterhaltung / Sport / Freizeit sowie Handlungen, die die Werktagsproduktion ermöglichen bzw. wirtschaftliche Schäden vermeiden.

§§ 9 f. ArbZG finden unmittelbar Anwendung, insoweit es um die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen geht. In diesem Fall verdrängen sie als die spezielleren Vorschriften die allgemeine Regelung des § 3 FeiertG LSA.

Anwendbar ist § 3 jedoch etwa dann, wenn Selbstständige an Sonn- und Feiertagen bestimmte Handlungen vornehmen, denn auf diesen Personenkreis findet das ArbZG keine Anwendung. Gegenwärtig gilt in diesen Fällen § 3 Abs. 2.

Da diese Vorschrift, wie dargelegt, unzureichend ist, bietet es sich an, mittels einer dynamischen Verweisung § 10 ArbZG für entsprechend anwendbar zu erklären. Dies entspricht moderner Regelungstechnik im Sinne einer konsequenten Rechtsvereinfachung: Vergleichbare Sachverhalte sollten im Rechtssystem möglichst nur an einer Stelle – exemplarisch - geregelt werden, um unnötige Doppelungen oder gar aus Abweichungen sich ergebende Zweifelsfragen zu vermeiden. Wie schon oben bei der Regelung zum Heiligabend leistet Sachsen-Anhalt auch an dieser Stelle einen Beitrag zur Fortentwicklung des Sonn- und Feiertagsrechts.

Wie bisher werden Arbeiten und Handlungen an Sonn- und Feiertagen auch dann erlaubt sein, wenn sie nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind. Diese Regelung hat auch im Bereich des Arbeitszeitrechts Bedeutung (Zulässigkeit der von § 10 ArbZG nicht erfassten, aber gemäß § 13 ArbZG in der Bedarfsgewerbeverordnung Sachsen-Anhalt geregelten Fälle, wie das Arbeiten in Garagen und Parkhäusern, das Ausschmücken von Feierlichkeiten, das Arbeiten in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien). Die Einfügung „allgemein oder im Einzelfall zulässig“ stellt klar, dass sowohl allgemeine Ausnahmen, die sich unmittelbar aus Rechtsnormen wie § 10 ArbZG oder der Verordnung über die Arbeitnehmerbeschäftigung an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung - BedGewV) ergeben, als auch die Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall, etwa zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 13 Abs. 3 bis 5 ArbZG oder § 15 Abs. 2 ArbZG durch die zuständige Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz), möglich sind.

Durch die Verweisung entsteht keine Regelungslücke: Alle Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 2 sind grundsätzlich von § 10 ArbZG erfasst. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Betätigungen in Haus und Garten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4: Zu den Arbeiten im Haushalt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG sind auch Tätigkeiten im Garten zu rechnen. Lediglich die gegenwärtig in § 3 Abs. 2 genannte Post wird im Katalog des § 10 ArbZG nicht ausdrücklich erwähnt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Bereich der Postdienstleistungen beurteilt sich nach verschiedenen Regelungen des Arbeitszeitrechts des Bundes. Zum einen gilt die allgemeine Vorschrift des § 10 Abs. 1 ArbZG. Insoweit dürfte § 10 Abs. 1 Nr. 8 ArbZG für einen Teil von Postdienstleistungen, nämlich das Austragen von Presseerzeugnissen, einschlägig sein. Auch dürfte § 10 Abs. 1 Nr. 14 ArbZG anwendbar sein, wonach alle am Sonntag erforderlichen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes am Montag (z.B. Briefverteilung im Postamt) zulässig sind. Zum anderen sind spezielle Regelungen anzuwenden wie § 2 Nr. 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV), der Briefkastenleerungen an Sonn- und Feiertagen regelt. Wegen dieses Vorrangs

des Bundesrechts könnte der Landesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz ohnehin nicht von bundesrechtlichen Regelungen zur Zulassung oder zur Einschränkung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen freistellen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Die Aufnahme des Heiligabends ab 14 Uhr in Absatz 3 ist eine rechtssystematische Folgeänderung der Aufnahme dieses Tages in den Kreis der Tage der allgemeinen Arbeitsruhe (vgl. Absätze 1 und 2) und wird damit dem Charakter des Tages und seiner besonderen Schutzwürdigkeit nach § 5 Abs. 3 gerecht.

Zu Nummer 3 (§ 4 Schutz des Gottesdienstes und anderer religiöser Veranstaltungen)

§ 4 ist eine Konkretisierung des Grundsatzes auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG). Die Vorschrift wird in mehrfacher Hinsicht geändert.

Zum einen wird die bisherige Beschränkung des besonderen Schutzes auf Zeiten des vormittäglichen Hauptgottesdienstes aufgegeben. Sie ist nicht mehr zeitgemäß, denn Gläubige besuchen an Sonn- und Feiertagen verstärkt auch Gottesdienste zu anderen Tageszeiten. Zum zweiten werden künftig nicht nur – von Geistlichen gehaltene - Gottesdienste geschützt, sondern auch andere religiöse Veranstaltungen wie Andachten, Lesungen und Bibelabende. Auch insoweit erfährt der Schutz eine Erweiterung.

Weiter knüpft der Schutz in Zukunft nicht mehr an Kirchen und andere dem Gottesdienst dienende Einrichtungen an. Denn auch religiöse Veranstaltungen unter freiem Himmel sind schützenswert. Zum Ausgleich wird in Bezug auf die störende Handlung das Kriterium der Unmittelbarkeit eingeführt: Untersagt sind alle Handlungen, die auf religiöse Veranstaltungen unmittelbar störend wirken können.

Schließlich wird zur Durchsetzung des Ruheschutzes bestimmt, dass die Kirchengemeinden Zeit und Ort der Veranstaltungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben haben. Zwar besteht der Schutz religiöser Veranstaltungen von Verfassung wegen auch unabhängig von einer solchen Bekanntgabe. Jedoch sind Einhaltung und Durchsetzung des Schutzes überhaupt nur möglich, wenn der Öffentlichkeit auch bekannt ist, wo und wann sie sich eventuell verbotswidrig verhalten könnte. Die gilt umso mehr, als die Vorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt ist. Im Übrigen ist es gängige Praxis, dass Kirchengemeinden in Schaukästen über ihre Veranstaltungen informieren.

Zu Nummer 4 (§ 5 Erhöhter Schutz)

Allgemeines

§ 5 ist eine zentrale Vorschrift des Gesetzes. Eine Regelung über erhöhten Schutz an einigen wenigen Tagen im Jahr gehört seit Jahrzehnten zum Kernbestand jedes Sonn- und Feiertagsgesetzes (vgl. bereits §§ 5 f. der preußischen Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (PrGS S. 249), geändert durch Verordnung vom 3. März 1933 (PrGS S. 38)). Insbesondere Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag sind geprägt durch eine Atmosphäre von Ernst, stillem Gedenken und Trauer; kennzeichnend für den Abend des Heiligabends ist im deutschsprachigen Raum eine besondere Feierlichkeit. § 5 bestimmt daher schon bisher (wie alle Vergleichsvorschriften der anderen Länder), dass an diesen Tagen solche Veranstaltungen nicht zulässig sind, die diesem stillen Charakter entgegenstehen. Dieses Verbot ist sehr weitgehend; eine konkret wahrnehmbare Störung ist nicht erforderlich. Rücksichtnahme und Respekt vor den Gefühlen derjenigen Menschen, die den jeweiligen Tag bestimmungsgemäß begehen möchten, haben an diesen – wenigen – Tagen grundsätzlich Vorrang vor dem Wunsch der anderen nach unbeschränkter Freizeitgestaltung und Selbstverwirklichung, und zwar auch dann, wenn die letzteren die Mehrheit der Bevölkerung darstellen.

Dieser erhöhte Schutz bleibt im Wesentlichen erhalten.

Allerdings wird die Vorschrift redaktionell grundlegend umgestaltet.

- Die Gliederung in drei Absätze soll die Übersichtlichkeit erhöhen und die Zitierung erleichtern. Absatz 1 führt künftig die geschützten Tage und Absatz 2 tritt die Regelungen für Karfreitag und den Heiligabend mit den an diesen Tagen verbotenen Veranstaltungen. Die Absatz 3 trifft die Regelungen für Volkstrauertag und Totensonntag.
- Der neue Absatz 2 verwendet eine geänderte Regelungstechnik. Satz 1 enthält ein Verbot öffentlicher Veranstaltungen, die dem stillen Charakter der genannten Tage nicht entsprechen, in Form einer Generalklausel. Damit werden der Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die Herstellung einer dem Charakter dieser Tage entsprechenden Atmosphäre, erstmals im Gesetz ausdrücklich benannt; dies dürfte das Verständnis der Normanwender ebenso verbessern wie die Akzeptanz der Vorschrift. Satz 2 führt die Fallgruppen von Veranstaltungen nicht mehr – wie bisher – abschließend, sondern beispielhaft („insbeson-

dere“) auf. Die Neuaufnahme der - auch bisher schon nicht erlaubten – Tanzveranstaltungen in den Normtext ist rein redaktioneller Natur. Das zweite Beispiel betrifft öffentliche Sportveranstaltungen.

Inhaltlich enthält der neue § 5 zwei Änderungen:

- Zum einen wird der Katalog der Tage verändert: der Buß- und Bettag wird gestrichen.
- Des Weiteren erfolgt eine Unterscheidung des Verbots öffentlicher Sportveranstaltungen gewerblicher und nicht gewerblicher Art.

Inhaltlich unverändert bleibt die Struktur der Vorschrift insofern, als auch weiterhin

- der Kreis der unzulässigen Veranstaltungen an allen geschützten Tagen grundsätzlich derselbe ist und
- die geschützten Zeiten am Volkstrauertag und am Totensonntag dieselben sind.

Damit entspricht die Vorschrift weitaus eher dem Gebot der Rechtsvereinfachung als die Parallelvorschriften in vielen anderen Ländern, in denen der Regelungsgegenstand der stillen Tage auf bis zu vier Paragraphen verteilt ist und für nahezu jeden stillen Tag hinsichtlich Veranstaltungstyp und Schutzzeitraum unterschiedliche Regelungen gelten.

Zu Absatz 1

Am Volkstrauertag (Absatz 1 Nr. 2) wird der Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen gedacht. Äußeres Zeichen hierfür ist u. a. die Trauerbeflaggung der Behörden. Dieses Gedenken beschränkt sich nicht auf die Millionen Toten des Zweiten Weltkriegs. Vielmehr wird die Aufmerksamkeit zunehmend auf die Opfer der vielen Kriege und Gewaltregimes der Gegenwart gerichtet. Insoweit ist dieser Gedenktag von hoher Aktualität. Der erhöhte Schutz ist somit nach wie vor erforderlich.

Der Totensonntag (Absatz 1 Nr. 3) ist ein christlicher Gedenktag, an dem an die Verstorbenen erinnert wird. Viele Menschen besuchen die Gräber ihrer Familienangehörigen und Freunde. Sinn und Zweck des erhöhten Schutzes liegen darin, dass auf die Gefühle dieser Menschen und ihre Trauer Rücksicht genommen wird. Die Vorschrift ist somit weiter erforderlich. Nach 17 Uhr sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art zugelassen. Die Friedhöfe sind zu diesem

Zeitpunkt zumeist geschlossen. Daher kann für die Abendstunden das Interesse an einer Freizeitgestaltung wieder berücksichtigt werden. Auch am Totensonntag erstreckt sich der erhöhte Schutz in mehreren Ländern nicht auf die Abende.

Wichtig ist, dass am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils derselbe Zeitraum unter Schutz steht. Eine differenzierte Regelung (wie in einigen Ländern) widerspräche dem Gebot der Rechtsvereinfachung.

Mit der Streichung des Buß- und Bettages (bisher § 5 Buchst. c) aus dem Katalog der unter erhöhtem Schutz stehenden Tage wird eine Inkonsistenz beseitigt, die bei der Novellierung des Gesetzes 1994 entstanden ist. 1994 wurde bundesweit in den Sonn- und Feiertagsgesetzen der Buß- und Betttag aus dem Katalog der gesetzlichen Feiertage gestrichen. Die Zustimmung der Länder zur Streichung eines Feiertages, der immer auf einen Werktag fällt, war damals – aufgrund eines politischen Kompromisses – die Voraussetzung für die Einführung der Pflegeversicherung. (Nur in Sachsen blieb der Buß- und Betttag gesetzlicher Feiertag; dafür tragen dort gemäß § 58 Abs. 3 SGB XI bis heute die Arbeitnehmer auch die Arbeitgeberbeiträge der Pflegeversicherung.) Um die Abschaffung des traditionsreichen Feiertages Buß- und Betttag in seiner Wirkung abzumildern und zumindest einen Rest des ehemals stillen Charakters des Tages zu bewahren, wurde in Sachsen-Anhalt 1994 der erhöhte Schutz gemäß § 5 Buchst. c nicht beseitigt.

Dieser Versuch, vom Buß- und Betttag einen „Rest zu retten“, ist gescheitert. Nach der Rechtsänderung 1994 hat sich der Charakter dieses Tages in der Lebenswirklichkeit völlig verändert. Der Buß- und Betttag ist ein gewöhnlicher Werktag mit typisch werktäglicher Betriebsamkeit geworden. Es ist den Bürgern nicht mehr verständlich zu machen, dass zwar Industrieproduktion möglich ist, Verkaufsstellen geöffnet haben und der Lärm von Bauarbeiten gestattet ist, dagegen – beispielsweise - öffentliche Sportveranstaltungen untersagt sein sollen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik ist die Beibehaltung des Buß- und Bettags im Katalog des § 5 nicht schlüssig. Andere dort aufgeführte Tage wie Karfreitag, Totensonntag und Volkstrauertag sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe gemäß § 3 („Grundschutz“), an denen zusätzlich ein erhöhter Schutz durch Einschränkung bestimmter Veranstaltungen dem besonderen Charakter der Tage Rechnung tragen soll. Am Buß- und Betttag hingegen ist bei der Novelle 1994 der „Grundschutz“ wegen der Streichung des Tages im Katalog des § 2 entfallen, der – auf diesem Grundschutz aufbauende – erhöhte Schutz jedoch – systemwidrig - erhalten geblieben. Die jetzt vorgesehene Streichung des Buß- und Bettages aus dem

Katalog des § 5 einerseits und die Erstreckung des „Grundschutzes“ des § 3 auf den Heiligabend ab 14 Uhr andererseits (vgl. oben § 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) des vorliegenden Entwurfs betreffend § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 neu) führen somit zu dem gesetzessystematisch richtigen Ergebnis, dass erstmals alle in § 5 genannten Tage sowohl unter „Grundschutz“ als auch unter erhöhtem Schutz stehen. Im Übrigen wird die Rechtslage damit derjenigen in fast allen anderen Ländern angepasst.

Trotz dieser Änderung bleibt der Buß- und Betttag auch zukünftig besonders geschützt. Denn gemäß § 4 sind während der Zeiten des Gottesdienstes und anderer religiöser Veranstaltungen alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, unmittelbar störend zu wirken. Damit wird den Gläubigen auch weiterhin die Möglichkeit zu ungestörter religiöser Besinnung eingeräumt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind an Karfreitag und Heiligabend solche öffentlichen Veranstaltungen untersagt, die dem stillen Charakter dieser Tage nicht entsprechen. Dies sind Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die geprägt sind durch ihren kommerziellen Charakter bzw. durch Elemente der Unterhaltung, des Feierns und Vergnügens, aber auch des politischen Lebens. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfordert eine Bewertung der jeweiligen Veranstaltung nach ihrer Eigenart und ihrer Wirkung. Nicht maßgebend ist dabei die räumliche Nähe zu den Orten des jeweiligen Gedenkens (Kirche, Friedhof usw.). Bereits eine abstrakte Störung ist ausreichend.

Das Verbot von öffentlichen Tanzveranstaltungen bewirkt keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Fallgruppe der Tanzveranstaltungen wird künftig - wie auch in mehreren anderen Landesgesetzen - wegen ihrer praktischen Bedeutung ausdrücklich genannt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass nur öffentliche Tanzveranstaltungen untersagt sind. Damit sind z. B. private (d. h. einem nur beschränkten Personenkreis zugängliche) Geburtstagsfeiern mit Tanz in einer Gaststätte zulässig. Eine solche Veranstaltung gehört zur Privatsphäre. Da sie außerhalb des öffentlichen Raumes stattfindet, wäre ein Verbot nicht gerechtfertigt.

Auch öffentliche Sportveranstaltungen mit großen Zuschauermengen und deren Beifallsbekundungen sowie dem An- und Abreiseverkehr passen nicht zu dem Charakter eines stillen Feiertages mit der inneren Einkehr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Veranstaltungen am Volkstrauertag und Totensonntag. Öffentliche Veranstaltungen in Gaststätten, die über das Angebot von Speisen und Getränken hinausgehen, passen nicht zum Totengedenken. Dasselbe gilt für Sportveranstaltungen des Profi-Sports. Derartige Sportveranstaltungen sind an den stillen Tagen generell nicht zugelassen. Solche Veranstaltungen sind erfahrungsgemäß mit besonderen Begleiterscheinungen verbunden, die nicht zum Erscheinungsbild der von stillem Gedenken und Trauer geprägten Tage passen (Anfeuerung der Sportler durch die Zuschauer, Auftreten der Fangruppen innerhalb und außerhalb des Wettkampfortes). Auch Volksläufe der Amateure mit Musikbeschallung oder Vereinsjubiläen stören das stille Gedenken an Verstorbene.

Nach Satz 3 können Veranstaltungen, die der Würdigung des Feiertags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, wie bisher stattfinden. Dazu zählen Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag. Staatliche Museen und Kunstsammlungen können an beiden Tagen geöffnet werden. Satz 4 enthält eine Lockerung. Ausstellungen von Hobbykünstlern oder auch von Tierzuchtvereinen sind ebenfalls über den gesamten Tagesverlauf zugelassen. Gewerbsmäßiger Handel ist allerdings untersagt.

Nach 17 Uhr dürften künftig öffentliche Veranstaltungen nicht gewerblicher Art durchgeführt werden. Das Schauturnen von Amateuren oder vereinsinterne Wettkämpfe der Amateure sind damit nach 17 Uhr möglich. Zu diesem Zeitpunkt dürften die an vielen Orten des Landes stattfindenden Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen (wie auch die zentrale Gedenkveranstaltung in Anwesenheit des Bundespräsidenten) weitgehend beendet sein. Mit dem Wegfall des Schutzes in den Abendstunden – wie bereits in mehreren Landesgesetzen – wird dem Interesse an einer individuellen Freizeitgestaltung in vertretbarem Umfang stärker Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 8 Zuständigkeiten und Aufsicht)

In § 8 des Gesetzes werden die Zuständigkeitsregelungen an die zu Beginn des Jahres 2011 abgeschlossene Gemeindegebietsreform angepasst. Kreisangehörige Gemeinden sind Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Die den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden obliegenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllen gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die Verbandsgemeinden für ihre Mitgliedsgemeinden. Insoweit ist eine Regelung über die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden im Sonn- und Feiertagsgesetz nicht erforderlich. Auch § 11 des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt unterscheidet zwischen dem Status der Gemeinden nicht.

Zu Nummer 6 (§ 10 Ordnungswidrigkeiten)

Gesetze, die nicht vollzogen werden, sind wertlos und schaden dem Rechtsstaat. Die Praxis hat aber gezeigt, dass die bestehenden sonn- und feiertagsrechtlichen Regelungen nicht immer beachtet werden. Befolgt werden Verbote aber nur dann, wenn im Fall des Verstoßes eine Sanktion droht. Dieses – in der Praxis sehr behutsam eingesetzte - Instrument ist nur dann wirksam und entfaltet seinen auch präventiven Sinn, wenn die mögliche Geldbuße den Zuwiderhandelnden empfindlich treffen kann. Dies trifft besonders in den Fällen zu, in denen gesetzeswidriges Verhalten höhere wirtschaftliche Gewinne sichern soll. Deshalb wird die Höchstgrenze der Geldbuße von 1 500 Euro auf 5 000 Euro angehoben (so schon heute z.B. in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern).

Zu Artikel 2 (Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt)

Allgemeines

Der Schutz von Sonn- und Feiertagen steht in einem engen Zusammenhang mit dem Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖffZeitG LSA.

Artikel 2 beinhaltet inhaltliche Änderungen der §§ 7 und 8 LÖffZeitG LSA und redaktionelle Änderungen der §§ 6 und 14 LÖffZeitG LSA. Im Vordergrund stehen die Änderungen zu den §§ 7 und 8 LÖffZeitG LSA.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hinsichtlich der Voraussetzungen eines besonderen Anlasses im Sinne des Ladenöffnungszeitenrechtes Grundsatzentscheidungen getroffen. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - (BVerfGE 125, 39 ff) und auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 - (BVerwGE 153, 183 ff.), vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris), vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - verwiesen. Hinsichtlich der Adventssonntage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, S. 39, 95 ff.) zu beachten.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um dem durch Artikel 140 GG und Artikel 32 Abs. 5 Verf LSA in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden

(vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines LÖffZeitG LSA, LT-Drs. 5/288, S. 15, 21).

Die Öffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, die anlassgebende Veranstaltung muss die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen lediglich der „Nebeneffekt“. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung muss diese ein bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein.

a) Voraussetzungen des besonderen Anlasses

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das „Shopping-Interesse“ der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Als solche anlassgebenden Veranstaltungen kommen u. a. folgende Veranstaltungen in Betracht: Märkte im Sinne von § 68 GewO, Messen im Sinne von § 64 GewO, Volksfeste im Sinne von § 60b GewO, große sportliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen, wie u. a. festgesetzte Ausstellungen im Sinne von § 65 GewO. Es muss sich jeweils um Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucherstrom handeln.

Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine „Alibiveranstaltung“ handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen (vgl. VGH BW, Urt. vom 26. Oktober 2017 - 6 S 2322/16 - juris).

b) Beträchtlicher Besucherstrom

Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss stattdessen selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen sein. Die anlassgebende Veranstaltung muss aus sich heraus einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass dazu bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht

der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein (BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris).

c) Prognoseentscheidung

Zur Abschätzung der Besucherströme hat die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Sonntagsöffnung eine konkrete vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die die anlassgebende Veranstaltung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA) für sich genommen auslöst mit den Besucherzahlen, die allein durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im für die Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht werden, vorzunehmen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 M 34/18 -, OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 140/18 - und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - juris; BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris; BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -) hat die Gemeinde zum Nachweis einer besonderen Anlassbezogenheit vor Erlass einer entsprechenden Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen eine Prognose darüber anzustellen, ob der Umfang der Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher übersteigt, welche lediglich aus Anlass der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen kämen. Denn nur durch eine solche Prognose kann sichergestellt werden, dass das anlassgebende Ereignis die prägende Wirkung für den Sonntag entfaltet und keine werktägliche Geschäftstätigkeit vorherrscht. Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Freigabeentscheidung getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Beweggründe der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Anlass gebenden Veranstaltung geführt haben. Maßgebend kommt es stattdessen auf das äußere Erscheinungsbild und auf das objektive Gewicht der Veranstaltung und auf die Frage an, ob die Veranstaltung dazu geeignet ist, beträchtliche Besucherströme anzuziehen.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist nicht allein auf die Ermittlung der jeweiligen Besucherströme einzugehen, sondern auch über die Frage der räumlichen und gegenständlichen

Ausstrahlung der jeweiligen Anlassveranstaltung sowie die sich daraus ergebende Abgrenzung des jeweiligen Gebietes (z. B. Straßenzüge, Plätze oder Stadtteile) und der betroffenen Handelszweige zu entscheiden.

d) Kriterien der Prognoseerstellung

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Tagen, an denen dort keine Anlassveranstaltungen stattfinden und Erhebungen unter Passanten an Samstagen, da dieser Tag für die meisten Personen arbeitsfrei ist. Solche Erhebungen haben auch darüber Aufschluss zu geben, ob sich die Besucher zum Einkaufen oder aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit u. s. w.) in dem betreffenden Stadtbezirk (z. B. Innenstadt) aufhalten.
- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Sonn- und Feiertagen, an denen keine Ladenöffnungen nach § 7 LÖffZeitG LSA erfolgen.
- Zahlen über Besucherinnen und Besucher aus dem Vorjahr.
- Umfang erwarteter Besucherinnen und Besucher aus dem regionalen und überregionalen Umfeld. Hierzu kann u. a. auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren bezüglich vergleichbarer Veranstaltungen und auf Art und Umfang von überregionaler Werbung (über TV, Radio, Presse, Internet) zurückgegriffen werden.

Diese Kriterien sind nicht enumerativ für die Vornahme einer sachgerechten Prognoseentscheidung. Nach einem Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 - bedarf es bei der Prognoseerstellung einer ergänzenden Prüfung der Motivationslage der Besucherinnen und Besucher. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Besucherinnen und Besucher vorrangig die Veranstaltung besuchen wollen und nur nachrangig oder gar nicht die Verkaufsstellen. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass es zum Beispiel anlässlich eines Weihnachtsmarktes bei der Prognoseentscheidung nicht ausreiche, anzugeben, wie viel Personen an einem normalen Werktag, an einem normalen Werktag in der Weihnachtszeit und an einem Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt ein in der Nähe des Weihnachtsmarktes gelegenes Einkaufszentrum durchqueren. Es müsse vielmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die für sich genommen ausschließlich auf die Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt) zurückzuführen sind, zu den Besucherzahlen, die lediglich durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen in dem zur Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht wären, vorgenommen werden.

Wie viele dieser Besucherinnen und Besucher nach ihrer Motivationslage einerseits wegen des Weihnachtsmarktes und / oder zusätzlicher Veranstaltungen oder andererseits zu Einkaufszwecken den für die Ladenöffnungen vorgesehenen räumlichen Bereich der Gemeinde aufsuchen, sei zu prognostizieren. Hierbei sei „beispielsweise auf Passantenbefragungen beruhenden Tatsachen und nachvollziehbaren Ausführungen, die eine den Annexcharakter der Ladenöffnung stützende Besucherrelation ergeben, abzustellen.“

Bei der Prognose von Besucherströmen kommt es allein auf den Zeitraum der Dauer der anlassgebenden Veranstaltung an.

Die Anforderungen an die gemeindliche Prognose der Besucherströme darf aber nach Auffassung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt nicht überspannt werden (Verweis auf NdsOVG, Beschluss vom 13. September 2017 - 7 ME 77/17 -, juris Rn. 14). Ausreichend ist, wenn die Ermittlungen der Gemeinde zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die Prognose pauschaler ausfallen müssen. Zu prüfen ist, ob die Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar und vertretbar zu begründen und zu belegen. Nachvollziehbar heißt, dass mit Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken für sich genommen eine Prognoseentscheidung nicht begründet werden kann. Die zusammengetragenen Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken sind vielmehr in einen Sachzusammenhang zu bringen und auszuwerten.

e) Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen beziehen, nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LÖffZeitG LSA aber auch auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkt werden.

Ob und inwieweit eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt möglich ist, richtet sich nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Dem Regel-Ausnahmegrundsatz zur Frage des zulässigen Umfangs von Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kommt umso mehr Bedeutung zu, je geringer

das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden und den gesamten Einzelhandel oder wesentliche Teile des Einzelhandels erfassenden Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Es ist bei der gegenständlichen Bestimmung der zu öffnenden Verkaufsstellen zu prüfen, ob und inwieweit eine Ladenöffnung überhaupt der Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dienlich ist.

Bei der Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf bestimmte Ortsteile ist darauf zu achten, dass diese bei der Erlaubniserteilung hinreichend bestimmt werden. Pauschale, allgemeinsprachliche Bezeichnungen wie z. B. „Innenstadtbereich“ sind zu unbestimmt und reichen daher nicht aus.

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA wird zudem ein neuer Sachgrund für Erlaubnisse nach § 7 LÖffZeitG LSA geschaffen. Es handelt sich hierbei um ein in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA bestimmtes öffentliches Interesse.

Hinsichtlich des § 8 LÖffZeitG LSA werden mit diesem Gesetz Regelungen zum Anwendungsbereich und zum Erlaubnisverfahren bezogen auf § 8 LÖffZeitG LSA geschaffen.

Zu den §§ 6 und 14 LÖffZeitG LSA erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 1 (§ 6 Öffnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten)

Die zuständige oberste Landesbehörde wird bestimmt. Es handelt sich um das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

Zu Nummer 2 (§ 7 Öffnung an weiteren Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen)

Zu Absatz 1:

Ladenöffnungen nach § 7 LöffZeitG LSA sollen auch erfolgen dürfen, wenn in den gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Zu Absatz 2:

Ein besonderer Anlass liegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG LSA dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine Veranstaltung handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

Der Anlassbezug für die Sonn- und Feiertagsöffnung trägt dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung und berücksichtigt auch die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2857/07 - und - 1 BvR 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz.

Im Falle von Veranstaltungen mit erheblicher Sogwirkung auf Besucher verringert sich auf der einen Seite der Einfluss der Ladenöffnung auf den ohnehin ausnahmsweise durch starken Besucherverkehr geprägten Charakter des Tages, während auf der anderen Seite der an Sonntagen grundsätzlich untergeordnete Gesichtspunkt der Versorgung von Touristen und Besuchern hierdurch ausnahmsweise besondere Bedeutung erlangen und eine Sonntagsöffnung rechtfertigen kann. Die Ladenöffnung entfaltet eine geringe prägende Wirkung, wenn sie

nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, RN 165, 170, 182).

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, muss sich die zuständige Behörde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegenden Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4. Mai 2018 – 4 B 590/18 – juris, Rn. 12 ff., und vom 25. Mai 2018 – 4 B 707/18 - Städte- und Gemeinderat 2018, Nr. 7 - 8, 34 = juris, Rn. 16 f., jeweils m. w. N.)

§ 7 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass „das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.“

Damit soll deutlich gemacht werden, dass z. B. ein örtlicher Weihnachtsmarkt oder ein Stadtfest, das im Stadtkern stattfindet, nicht ohne Weiteres das Öffnen von z. B. Einkaufszentren, Möbelhäusern oder Baumärkten am Stadtrand am gleichen Tag rechtfertigen. Dafür ist anhand konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen und zu begründen, ob eine Öffnung auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches zu rechtfertigen ist. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Ladenöffnung erfüllt sind, unterliegt grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsrechtlicher Überprüfung.

Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, genügt nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die Voraussetzungen für das Bestehen eines besonderen Anlasses durch die konkreten Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich erfüllt sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18 -, juris, Rn. 33).

Zu Absatz 3:

Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 3.

Zu Nummer 3 (§ 8 Öffnung in besonderen Notlagen)

Der Anwendungsbereich des § 8 LÖffZeitG LSA wird präzisiert und eine Abgrenzung zum öffentlichen Interesse im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 14 Sonderregelung für das Jahr 2006)

Die Regelung ist überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Regelung legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.